

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 18.03.21

und Antwort des Senats

Betr.: Impfen und Schnelltests auch für die Fachkräfte der OKJA, JSA, FamFö und SAJF?

Einleitung für die Fragen:

Seit Kurzem sind auch rund 27.500 Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung in die Prioritätsgruppe 2 für eine Corona-Schutzimpfung aufgenommen worden. Impfberechtigt sind in Hamburg demnach: Beschäftigte in der Hamburger Kindertagesbetreuung, die in den Einrichtungen Kontakt mit Kindern haben, sowie Tagespflegepersonal (Tagesmütter und Tagesväter). Dies soll jedoch nicht für Erzieherinnen und Erzieher, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Honorarkräfte aus den Projekten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sowie Beschäftigte aus der Jugendhilfe gelten, wie aus einem Schreiben der Interessenvertretung Offene Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (IVOA), dem Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V. (VKJH) und der Ev. Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit und JSA der Diakonie Hamburg an die Fraktionen der Hamburgischen Bürgerschaft hervorgeht. Auch sollen die Fachkräfte der OKJA, JSA, FamFö und SAJF bei der Bereitstellung und Anwendung von Corona-Schnelltests nicht berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Impfverordnung des Bundes priorisiert die zu Impfen im Grundsatz nach individuellen Schutzbedarfen/Vulnerabilität. Durch die erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) vom 24. Februar 2021 wurden Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind, in den § 3 der CoronalmpfV (Schutzimpfungen mit hoher Priorität, zweite Prioritätsgruppe) aufgenommen. Umfasst sind neben Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrerinnen und Lehrern auch Personen mit anderen Ausbildungsabschlüssen, beispielsweise Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Auszubildende und Studierende.

Dieses Vorziehen von Personengruppen der zweiten Prioritätsgruppe während der noch andauernden Impfung der Personengruppen der ersten Priorität ist möglich geworden, weil zu dem damaligen Zeitpunkt der Impfstoff AstraZeneca nicht für die Gruppe der über 65-Jährigen zugelassen war. Die Beschäftigten der Kindertagesbetreuung können sich seit dem 3. März 2021 zum Impfen anmelden. Impftermine sind seit dem 4. März 2021 in Anspruch genommen worden. Die Beschäftigten der Schulen können sich seit dem 15. März 2021 impfen lassen.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 8 CoronalmpfV (Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität, dritte Prioritätsgruppe) haben Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung.

Beschäftigte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) beziehungsweise in der Jugendhilfe sind deshalb derzeit noch nicht impfberechtigt, ebenso wie auch weitere Beschäftigte in Einrichtungen, die der zweiten Prioritätsgruppe zugeordnet sind (zum Beispiel Beschäftigte in Obdachloseneinrichtungen). Eine Ausnahme zur Impfberechtigung der Beschäftigten in der OKJA besteht für diejenigen Einrichtungen, die als Kooperationspartner oder Dienstleister an GBS- beziehungsweise GTS-Schulen im Ganztage tätig sind und schriftliche Kooperationsvereinbarungen mit Grundschulen, speziellen Sonderschulen, Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) sowie dem Bildungs- und Beratungszentrum (BBZ) haben. Über diese Impfmöglichkeit wurden die betroffenen Einrichtungen und Angebote der OKJA am 12. März 2021 durch die zuständige Behörde per E-Mail informiert.

So verständlich der Wunsch der Beschäftigten der OKJA und anderer sozialer Einrichtungen ist, die tagtäglich mit ihren Klientinnen und Klienten arbeiten, die zurzeit noch andauernde Impfstoffknappheit zwingt weiterhin strikt zur Priorisierung gemäß Impfverordnung.

Mit der zwischenzeitlichen Möglichkeit, dass Arbeitgeber/Einrichtungen die regelmäßige Testung mit Schnelltests in ihre organisationsspezifischen Schutzkonzepte integrieren können, kann der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bis zu einer Schutzimpfung deutlich verbessert werden. Der Senat appelliert deshalb in Umsetzung des Beschlusses der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten mit der Bundeskanzlerin vom 22. März 2021 an alle Arbeitgeber, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und ihren Beschäftigten auf freiwilliger Basis zweimal pro Woche Selbsttests zu ermöglichen. Entgelt- oder zuwendungsfinanzierte Einrichtungen können die dafür entstehenden Aufwände in Abstimmung mit ihrem jeweiligen Auftraggeber im Rahmen ihrer jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen als coronabedingte Mehraufwendungen geltend machen.

Im Übrigen siehe <https://www.hamburg.de/corona-impfung/>, <https://www.hamburg.de/corona-schnelltest> und <https://www.hamburg.de/verordnung/>.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Sind Erzieherinnen und Erzieher, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Honorarkräfte aus den Projekten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sowie Beschäftigte aus der Jugendhilfe aktuell impfberechtigt?*

Wenn ja, wie und wann wurden sie beziehungsweise die Träger der OKJA hierüber informiert?

Wenn nein, warum nicht?

Frage 2: *Warum sind Erzieherinnen und Erzieher, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Honorarkräfte aus den Projekten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sowie Beschäftigte aus der Jugendhilfe nicht in die Prioritätsgruppe 2 für eine Corona-Schutzimpfung aufgenommen worden?*

Frage 3: *Welcher Unterschied besteht zwischen Fachkräften der OKJA, JSA, FamFö und SAJF zu Beschäftigten in der Hamburger Kindertagesbetreuung, die in den Einrichtungen Kontakt mit Kindern haben, sowie Tagespflegepersonal (Tagesmütter und Tagesväter)?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Werden Erzieherinnen und Erzieher, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Honorarkräfte aus den Projekten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sowie Beschäftigte aus der Jugendhilfe bei der Bereitstellung und Anwendung von Corona-Schnelltests berücksichtigt?*

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 4:

Die Öffnung von Kitas und Schulen zum 15. März 2021 hat der Senat mit der Sicherstellung der Umsetzung einer klaren Teststrategie verbunden (Möglichkeit der zweimaligen Testung von Kita- und Schulbeschäftigten, Sicherstellung der Tests von Schülerinnen und Schülern). Um die Funktionsfähigkeit dieser beiden zentralen Bildungsbetreuungssysteme für die kommenden Wochen sicherzustellen, haben die zuständigen Behörden bereits Anfang März beschlossen, eine ausreichend große Menge an Tests zu bestellen.

Seit dem 10. März 2021 haben alle Beschäftigten der Kindertagesbetreuung die Möglichkeit, sich zweimal und seit dem 22. März 2021 dreimal pro Woche anlassunabhängig selbst in der Einrichtung zu testen. Die Arbeitgeber sind gehalten, ihren Beschäftigten die Testungen anzubieten. Die Beschäftigten sind aufgefordert, sich selbst zu testen. Die zuständige Behörde hat allen Hamburger Kitas und den Großtagespflegestellen zuverlässige und praktikable Selbsttests für die ersten voraussichtlich acht Wochen kostenlos zur Verfügung gestellt, die ohne größeren Aufwand eingesetzt werden können.

Auch den Hamburger Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (HzE) wurden ab dem 19. März 2021 Corona-Schnelltests von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt, um die Funktionsfähigkeit dieser Schutz- und Beratungseinrichtungen so gut wie möglich zu sichern.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.